

SCHAFFHAUSER ABSTIMMUNGSMAGAZIN

zur Volksabstimmung
vom 30. November 2003



Teilrevision des Gesetzes
über die direkten Steuern
(Attraktivierung des
Steuerstandortes Schaffhausen)



Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. September 2003 (Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen)

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	23
Beschluss des Kantonsrates	Seite	25

In Kürze

Der Kanton Schaffhausen soll in steuerlicher Hinsicht attraktiver werden. Im Gesamtindex der Steuerbelastungen der Kantone nimmt er zurzeit den 18. Rang ein. Die Detailanalyse des Gesamtsteuerindex ergibt, dass der Kanton Schaffhausen bei den natürlichen Personen überdurchschnittlich hohe Steuern erhebt, dagegen bei der Unternehmensbesteuerung gut und bei den Motorfahrzeugsteuern sehr gut positioniert ist. Der Kanton Schaffhausen weist zudem ein stark unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum bei einem gleichzeitig überdurchschnittlich hohen Anteil an älteren Bewohnerinnen und Bewohnern auf. Schliesslich deuten die Zuzugs- und Wegzugstendenzen auf eine Verschlechterung der sozio-demographischen Bevölkerungsstruktur hin. Nachdem 2002 und 2003 der Steuerfuss für die Kantonssteuer um insgesamt 5 Prozent gesenkt worden ist, sollen nun durch eine Teilrevision des Steuergesetzes in einem weiteren Schritt mit **gezielten steuerlichen Entlastungen** Anreize gesetzt und soll durch die damit zusammenhängende Sicherung und Erhöhung des Steuersubstrates die Grundlage für weitere allgemeine Steuersenkun-

gen geschaffen werden. Das vorgeschlagene Massnahmenpaket für die steuerlichen Entlastungen soll ab 2004 wirksam werden.

Konkret sollen die **Familien** durch die Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges von Fr. 4'800.- auf Fr. 6'000.-, die Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges von Fr. 2'000.- auf Fr. 9'000.- und die Einführung eines zusätzlichen Abzuges beim Vermögen pro Kind von Fr. 30'000.- entlastet werden. Weiter enthält die Vorlage eine Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Anteilsinhaber und der Unternehmen, was insbesondere bei **Unternehmern** kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zu einer Entlastung führt. Durch die Reduktion der Besteuerung von **Holdinggesellschaften** soll der Kanton Schaffhausen als Standort für solche Unternehmen noch attraktiver werden und weitere Ansiedlungen begünstigen. Schliesslich soll die Steuerbelastung für **sehr hohe Einkommen und Vermögen** reduziert werden, damit der Wegzug dieser Steuerzahler verhindert wird beziehungsweise damit entsprechende Neuzuzüger gewonnen werden. Die mit dieser Massnahme

generierten Steuererträge werden zwingend **durch Steuersenkungen an alle steuerpflichtigen Personen weitergegeben**, sodass dies – falls die Massnahme greift – zu einer steuerlichen Entlastung für alle Steuerpflichtigen führt. Die Vorlage enthält sodann weitere Revisionspunkte – wie etwa die Schaffung der Möglichkeit unterschiedlicher Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen – sowie formale und untergeordnete Anpassungen.

Die geplanten Steuerentlastungen führen zu **Steuerausfällen** in Höhe von rund 4,5 Mio. Franken. Dies entspricht umgerechnet einer Steuerfussenkung um gut zwei Prozent. Davon entfallen auf die Entlastung der Familien rund 2,5 Mio. Franken, auf die Entlastung der Unternehmer und der Holdinggesellschaften rund 1,6 Mio. Franken sowie auf die Entlastung der hohen Einkommen und Vermögen rund Fr. 430'000.–. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die konkreten steuerlichen Anreize sowie das prognostizierte Wachstum bei den Unternehmen die Mehreinnahmen die Steuerausfälle kompensie-

ren. Aufgrund der Annahmen ist ab dem Jahr 2007 per Saldo mit Steuermehreinnahmen zu rechnen.

Zur Sache

I. Einleitung und Zweck der Revision

Unter der Leitidee «Schaffhausen ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität – Schaffhausen ist ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung» formulierte der Regierungsrat für die Legislaturperiode 2001–2004 unter anderem folgende Ziele:

- Nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei den natürlichen und den juristischen Personen bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität;
- Sicherung des finanziellen Spielraums für geplante Investitionen und des Gleichgewichts des Staatshaushaltes;
- Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit, insbesondere Annäherung des Steuerniveaus für natürliche Personen an die Zürcher Nachbarschaft sowie Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der guten steuerlichen Rahmenbedingungen bei den juristischen Personen.

Die vorliegende Revision des Steuergesetzes stellt nach den Steuerfuss-

senkungen in den Jahren 2002 und 2003 einen weiteren Schritt zur Umsetzung dieser Ziele und zur Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen dar und setzt folgende Schwerpunkte, die ab 2004 in Kraft treten sollen:

- Die Familien mit Kindern sollen steuerlich entlastet werden;
- die steuerliche Attraktivität für Unternehmer soll gesteigert werden;
- der Kanton Schaffhausen soll an Anziehungskraft für Personen mit sehr hohem Einkommen und Vermögen gewinnen;
- mit punktuellen steuerlichen Verbesserungen bei den juristischen Personen soll die erreichte Position gesichert und verbessert werden;
- das Steuerniveau soll kontinuierlich für alle Steuerpflichtigen gesenkt werden.

Der Ansatz der Revision besteht darin, in einem ersten Schritt mit gezielten steuerlichen Anreizen und Verbesserungen für natürliche und juristische Personen zu verhindern, dass das Steuersubstrat bei den juristischen wie auch bei den natürlichen Personen – beispielsweise durch Wegzug in einen anderen Kanton – abnimmt. Sodann soll erreicht werden, dass sich das Steuer-



substrat durch Zuzug von natürlichen wie auch von juristischen Personen erhöht, damit in einem zweiten Schritt mittels der damit generierten Mehreinnahmen das Steuerniveau kontinuierlich für alle steuerpflichtigen Personen gesenkt werden kann. Dadurch soll der Kanton Schaffhausen in steuerlicher Hinsicht attraktiver werden und im interkantonalen Steuerwettbewerb künftig besser bestehen können, bei gleichzeitiger Sicherung beziehungsweise mittel- und längerfristiger Erhöhung des Steuersubstrates.

Zur Sicherung der Stabilität des Staatshaushaltes haben der Regierungsrat und der Kantonsrat zudem eine Reihe von Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes beschlossen. Die Steuergesetzrevision und die Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes haben eine mittel- und längerfristige zeitliche Dimension und stellen in diesem Sinne ein haushaltpolitisches und fiskalpolitisches Gesamtkonzept dar, dessen Wirkung nach den Modellberechnungen zeitlich gestaffelt zu einer steuerlichen Entlastung der gesamten Bevölkerung des Kantons führen soll.

II. Ausgangslage

1. *Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen*

Dass zwischen den Kantonen heute ein Steuerwettbewerb herrscht, ist allgemein unbestritten und empirisch nachgewiesen. Auch der Kanton Schaffhausen ist diesem Steuerwettbewerb ausgesetzt und kann sich ihm nicht entziehen. Es bestehen in den Kantonen zurzeit ganz erhebliche Unterschiede in der Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen. Unter den verschiedenen Entscheidungskriterien für die Wahl des Wohnortes beziehungsweise des Sitzes einer Gesellschaft wird der Steuerbelastung eine zunehmende Bedeutung zugemessen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es notwendig, die steuerliche Situation des Kantons zu verbessern, damit ein erfolgreiches Wohnortmarketing betrieben werden kann mit dem Ziel, neue Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen zu gewinnen.

2. *Steuerliche Situation des Kantons Schaffhausen*

Die Totalrevision des Steuergesetzes 2001 brachte sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen eine steuerliche Entlastung. Sodann



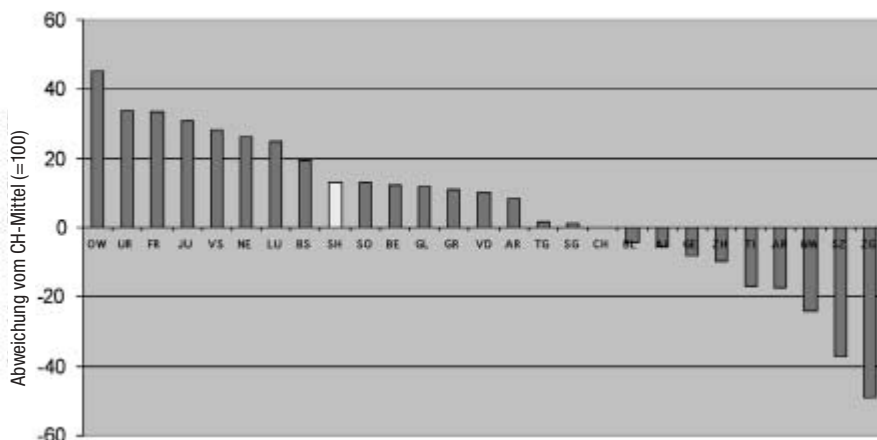
wurde der ordentliche Steuerfuss per 2002 um 3 Prozent und per 2003 um weitere 2 Prozent auf den aktuellen Stand von 111 Prozent (ohne Spitalzuschlag) der einfachen Staatssteuer gesenkt. Diese Entlastungen konnten aber die steuerliche Attraktivität des Kantons im Vergleich zu den anderen Kantonen nicht entscheidend verbessern.

Gesamtsteuerindex – Schaffhausen im Vergleich

Der Gesamtindex der Steuerbelastung setzt sich aus verschiedenen Steuerarten zusammen. Es handelt sich dabei um die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Reingewinn- und Kapitalsteuer bei

Unternehmen sowie die Motorfahrzeugsteuer. Mit einer entsprechenden Gewichtung resultiert daraus der Gesamtindex, welcher jährlich von der eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert wird. Im aktuellsten Gesamtindex der Steuerbelastung aus dem Jahre 2002 belegt der Kanton Schaffhausen den 18. Rang. Die Detailanalyse des Gesamtsteuerindex ergibt, dass der Kanton Schaffhausen bei den natürlichen Personen überdurchschnittlich hohe Steuern erhebt, dagegen bei der Unternehmensbesteuerung gut und bei den Motorfahrzeugsteuern sehr gut positioniert ist. Demnach besteht insbesondere bei der Besteuerung der natürlichen Personen Handlungsbedarf.

Gesamtindex der Steuerbelastung 2002



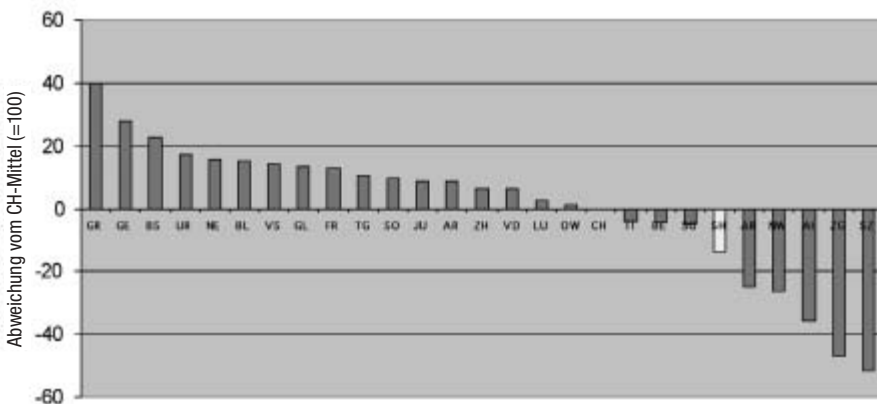


Steuerbelastung bei den juristischen Personen – gute Ausgangslage

Bei den juristischen Personen ist der Kanton Schaffhausen mit Bezug auf die Steuerbelastung gut positioniert hinter den Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden und den beiden Appenzell. Dieser Umstand ist unter anderem ein Grund für die ausgewiesenen Ansiedlungserfolge der Wirtschaftsförderung im Bereich der Unternehmen. Die in den letzten Jahren neu im Kanton Schaffhausen zugezogenen Unternehmen konnten den Rückgang der Steuereinnahmen der angestammten Unternehmen und Betriebe ausgleichen.

Sie sind daher für die Sicherung der Steuereinnahmen bei den juristischen Personen von grundlegender Bedeutung. Im Kanton Schaffhausen stammen inzwischen unter Einbezug des Anteils an der direkten Bundessteuer rund 30 Prozent der Steuereinnahmen der juristischen Personen von neu angesiedelten Unternehmen. Es gilt, die gute Position bei der Besteuerung der juristischen Personen zu sichern und zu stärken und damit im interkantonalen Wettbewerb um die Ansiedlung von neuen Unternehmen wettbewerbsfähig zu bleiben.

**Gewinn- und Kapitalsteuerindex 2002
juristische Personen**



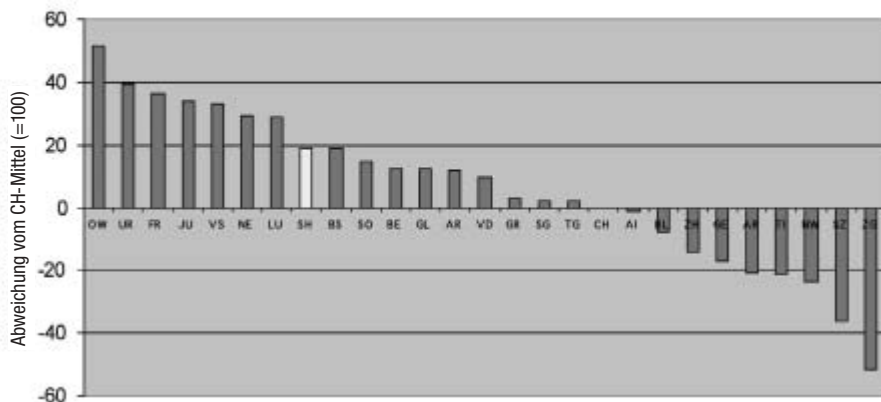


Steuerbelastung bei den natürlichen Personen – schwierige Ausgangslage

Weniger vorteilhaft präsentiert sich die Situation bei der Besteuerung der natürlichen Personen. Der Kanton Schaffhausen erhebt im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen und liegt teilweise deutlich über den Nachbarantonen. Insbesondere im Ver-

gleich mit der direkten Nachbarschaft im Kanton Zürich besteht Handlungsbedarf, weil der Kanton Zürich vor allem im Bereich des Mittelstandes massgeblich bessere Steuerbedingungen aufweist. Untersuchungen haben zudem aufgezeigt, dass im Rahmen eines Lebenshaltungskostenvergleichs zur Zürcher Nachbarschaft die tieferen Wohnkosten im Kanton Schaffhausen die höheren Steuern nicht vollumfänglich zu kompensieren vermögen.

**Einkommens- und Vermögenssteuerindex 2002
natürliche Personen**





Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Struktur der Steuerzahler im Kanton Schaffhausen. Rund 11% der steuerpflichtigen Personen haben kein steuerbares Einkommen, rund 53% ein steuerpflichtiges Einkommen zwischen Fr. 100.– und Fr. 50'000.– und rund 29% ein solches zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–. Dagegen haben nur knapp 7% der steuerpflichtigen Personen ein steuerbares Einkommen zwischen Fr. 100'000.– und Fr. 500'000.–. Ein steuerpflichtiges Einkommen über Fr. 500'000.– haben schliesslich lediglich 0,1% der steuerpflichtigen Personen. Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass im Kanton Schaffhausen in einem ersten Schritt insbesondere die Familien und der Mittelstand durch gezielte Steuererleichterungen zu entlasten sind und als Anreizmassnahme die Besteuerung im obersten Einkommens- und Vermögensbereich – wo zurzeit nur ganz wenige Steuerzahler existieren – konkurrenzfähig auszugestalten ist.

3. Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Indikator für die Attraktivität einer Region. Seit 1990 wuchs

die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Schaffhausen von 72'046 (1990) auf 73'667 (2002) oder um 2,25%. Während das Wachstum in der ersten Hälfte der 90er-Jahre mit einem Anstieg der Bevölkerung auf 74'336 relativ stark ausfiel, musste bis ins Jahr 2001 eine Abnahme um 1'105 Personen oder 1,5% hingenommen werden. Erst ab 2001 ist wieder ein Wachstum zu verzeichnen. Die durch den Nettoverlust direkt verursachten jährlichen Steuermindereinnahmen belaufen sich auf schätzungsweise über 2 Mio. Franken, wobei die indirekten Mindereinnahmen durch den Umsatzrückgang im heimischen Gewerbe nicht berücksichtigt sind. Mit der geringen Zunahme um 2,25% hinkt die Entwicklung deutlich hinter dem schweizerischen Mittel von rund 5% und dem Wachstum anderer Kantone her. Im Kanton Thurgau beispielsweise war von 1990 bis 2000 ein Anstieg um 8% zu verzeichnen.

Die demographische Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist unter anderem massgebend für die künftige Entwicklung der Steuereinnahmen. Der Kanton Schaffhausen weist mit einem Altersquotienten



von 30 (Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 20- bis 64-Jährigen) den zweithöchsten Wert der Schweiz auf. Vor diesem Hintergrund gilt es, insbesondere durch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen den Anteil der jüngeren Personen und der Familien in der Bevölkerung zu erhöhen.

Schliesslich weisen die Zuzugs- und Wegzugstendenzen darauf hin, dass überdurchschnittlich viele gut ausgebildete und einkommensstarke Personen aus dem Kanton wegziehen und überdurchschnittlich viele weniger gebildete und einkommensschwächere Personen in den Kanton zuziehen. Ebenso ziehen überdurchschnittlich viele Familien mit Kindern weg. Diese Entwicklung deutet auf eine Verschlechterung der sozio-demographischen Struktur hin, die es zu korrigieren gilt.

III. Kernpunkte der Revision – das Massnahmenpaket

Die Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen wird in einem ersten Schritt mit gezielten steuerlichen Anreizen und Verbesserungen für natürliche und juristische Personen weitergeführt. Durch die Stabilisierung und die Erhöhung des Steuersubstrates soll ermöglicht werden, in einem zweiten Schritt das Steuerniveau kontinuierlich für alle steuerpflichtigen Personen zu senken. Verschiedene Massnahmen sollen dies ermöglichen. Die Familien werden durch die Erhöhung verschiedener Abzüge entlastet. Weiter werden Unternehmer durch die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung entlastet und die Besteuerung der Holdinggesellschaften wird reduziert. Sodann wird die Besteuerung von sehr hohen Einkommen und Vermögen auf ein konkurrenzfähiges Mass reduziert, verbunden mit der zwingenden Weitergabe der dadurch generierten Mehreinnahmen an alle Steuerpflichtigen. Schliesslich wird ermöglicht, zur Flexibilisierung des Steuer-



systems unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche Personen auf der einen und für juristische Personen auf der anderen Seite festzulegen.

1. Entlastung der Familien

Den Schwerpunkt der vorliegenden Revision stellt die steuerliche Entlastung der Familien dar. Diese Entlastung bezweckt nebst der Umsetzung der allgemeinen familienpolitischen Zielsetzungen die konkrete Entlastung jenes Teils der Bevölkerung – Familien mit Kindern –, der erwiesenermassen am stärksten vom so genannten Armutsrisiko betroffen ist. Ebenso wird dadurch eine steuerliche Attraktivierung für eine wichtige Zielgruppe herbeigeführt.

Konkret werden folgende Änderungen vorgenommen:

Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges (Art. 37 Abs. 1 lit. b).

Der allgemeine Kinderabzug wird um Fr. 1'200.– von heute Fr. 4'800.– auf Fr. 6'000.– pro Kind erhöht. Diese Massnahme kommt allen Familien zugute und führt nebst der steuerlichen Reduktion gleichzeitig zu einer Ausweitung des Bezügerkreises für die Verbilligung der Krankenkassenprämien und damit zu einer weiteren Entlastung jener Kreise, die es am nötigsten haben. Die Massnahme führt zu einer spürbaren Entlastung der Familien und hat beispielhaft folgende finanzielle Auswirkungen:



Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 1'200.- pro Kind

(Annahmen: verheiratet, wohnhaft in der Stadt Schaffhausen, 2003
Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, inkl. Personalsteuer)

Finanzielle Auswirkungen für eine 1-Kind-Familie in der Stadt SH					
steuerpflichtiges Einkommen heute in Fr.	steuerpflichtiges Einkommen neu in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH heute in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH neu in Fr.	Mehrertrag Prämienverbilligung in Fr.	Besserstellung gegenüber heute in Fr.
10'000	8'800	580	487	144	237
20'000	18'800	1'632	1'493	144	283
30'000	28'800	2'994	2'827	144	311
40'000	38'800	4'632	4'436	0	196
60'000	58'800	8'480	8'227	0	253
80'000	78'800	12'872	12'590	0	282
100'000	98'800	17'552	17'270	0	282
150'000	148'800	30'207	29'898	0	309
Finanzielle Auswirkungen für eine 2-Kind-Familie in der Stadt SH					
steuerpflichtiges Einkommen heute in Fr.	steuerpflichtiges Einkommen neu in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH heute in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH neu in Fr.	Mehrertrag Prämienverbilligung in Fr.	Besserstellung gegenüber heute in Fr.
10'000	7'600	580	402	0	178
20'000	17'600	1'632	1'352	288	568
30'000	27'600	2'994	2'657	288	626
40'000	37'600	4'632	4'239	288	681
60'000	57'600	8'480	7'975	0	505
80'000	77'600	12'872	12'311	0	561
100'000	97'600	17'552	16'991	0	561
150'000	147'600	30'207	29'588	0	619
Finanzielle Auswirkungen für eine 4-Kind-Familie in der Stadt SH					
steuerpflichtiges Einkommen heute in Fr.	steuerpflichtiges Einkommen neu in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH heute in Fr.	Steuerbelastung Stadt SH neu in Fr.	Mehrertrag Prämienverbilligung in Fr.	Besserstellung gegenüber heute in Fr.
10'000	5'200	580	240	0	340
20'000	15'200	1'632	1'071	432	993
30'000	25'200	2'994	2'321	576	1'249
40'000	35'200	4'632	3'845	576	1'363
60'000	55'200	8'480	7'469	576	1'587
80'000	75'200	12'872	11'748	576	1'700
100'000	95'200	17'552	16'428	576	1'700
150'000	145'200	30'207	28'970	0	1'237



Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges (Art. 37 Abs. 1 lit. e). Der 2001 neu eingeführte Abzug für die Kosten der Kinderfremdbetreuung wird um Fr. 7'000.– von heute Fr. 2'000.– auf neu Fr. 9'000.– erhöht. Damit sollen Familien mit Kindern, deren Eltern beide ganz oder teilweise im Berufsleben verankert sind, entlastet werden. Dank dieser Erhöhung nimmt der Kanton Schaffhausen in diesem Bereich die Spitzenposition unter den Kantonen ein.

Einführung eines zusätzlichen Abzuges beim Vermögen pro Kind (Art. 48 Abs. 1 lit. c). Die meisten Kantone sehen einen Abzug pro Kind nicht nur beim Einkommen, sondern auch beim Vermögen vor. Der Kanton Schaffhausen kennt diesen Abzug bisher nicht. Neu wird zusätzlich zum allgemeinen Abzug beim Vermögen ein Abzug in Höhe von Fr. 30'000.– pro Kind eingeführt. Diese Massnahme soll in erster Linie die Familien des Mittelstandes entlasten.

Alle drei Massnahmen führen zu jährlichen Steuerausfällen beziehungsweise Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 2,5 Mio. Fran-

ken. Davon fallen rund 1,8 Mio. Franken allein aufgrund der Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges an (Steuerausfall Fr. 1,5 Mio. zuzüglich Nettomehrkosten bei der Krankenkassenprämienverbilligung Fr. 300'000.–).

2. Entlastung von Unternehmern und von Holdinggesellschaften

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung Anteilsinhaber/Unternehmung (Art. 38 Abs. 3a, Art. 49 Abs. 2b, Art. 75). Der Gewinn einer Gesellschaft wird als Ertrag der juristischen Person besteuert und – falls dieser Gewinn in Form einer Dividende an die Anteilsinhaber ausbezahlt wird – zusätzlich als Einkommen beim Anteilsinhaber. Diese doppelte steuerliche Erfassung führt zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, die – neben dem Umstand, dass das gleiche Steuersubstrat zweifach besteuert wird – dazu führt, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, vor allem Familienbetriebe, nur zurückhaltend Dividendenauszahlungen vornehmen. Dies wiederum führt zur Anhäufung von Kapital bei der Gesellschaft, was beispielsweise die Nachfolgeregelung erschwert. Neu wird die wirtschaftliche Doppelbe-



lastung der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens bei massgeblichen Beteiligungen an Unternehmen gemildert, indem die ausgeschütteten Gewinne zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens beziehungsweise die Beteiligungen zu zwei Dritteln des Satzes des steuerbaren Gesamtvermögens zu versteuern sind. Demgegenüber wird die bisher reduzierte Besteuerung für ausgeschüttete Gewinne bis Fr. 100'000.– (Art. 75) aufgehoben. Im Ergebnis führt die neue Regelung zu einer Entlastung der Anteilhaber, sofern das Unternehmen und sie selber Wohnsitz im Kanton haben. Durch die Massnahme wird sodann verhindert, dass beispielsweise Hauptaktionäre ihren Wohnsitz aus dem Kanton verlegen, insbesondere dann, wenn grosse Dividendenauszahlungen bevorstehen. Mit der neuen Regelung wird der Kanton Schaffhausen für Unternehmer namentlich von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) attraktiver, was indirekt zur Neuansiedlung von juristischen Personen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt.

Zulassung des so genannten Streubesitzes bei Holdinggesellschaften (Art. 78). Damit soll für Holdinggesellschaften eine grössere Flexibilität erreicht werden; zudem soll zuziehenden natürlichen Personen ermöglicht werden, auch ihre Gesellschaften ohne steuerliche Nachteile in den Kanton Schaffhausen zu verlagern.

Reduktion der Kapitalsteuern bei Holdinggesellschaften (Art. 84 lit. b). Mit der Reduktion der Besteuerung von Holdinggesellschaften soll der Standort Schaffhausen für diese Gesellschaften noch attraktiver und die Neuansiedlung solcher Unternehmen weiter begünstigt werden. Die attraktive Besteuerung dieser Gesellschaften birgt ein erhebliches Finanz- und Reputationspotenzial in sich, wie die bisherigen Neuansiedlungen durch die Wirtschaftsförderung in diesem Bereich mehrfach gezeigt haben.

Reduktion der Besteuerung ausländischer Organe (Art. 99 Abs. 3). Mit der Reduktion der Besteuerung ausländischer Organe von Unternehmen mit Sitz im Kanton auf das Niveau der umliegenden Kantone wird ein heute bestehender Wettbe-



werbsnachteil eliminiert, der bei der Ansiedlung von Gesellschaften, deren Eigentümer im Ausland wohnhaft bleiben, von Bedeutung ist.

3. Konkurrenzfähige Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen

Der Kanton Schaffhausen weist aufgrund des geltenden Steuertarifs bei sehr hohen Einkommen und Vermögen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung auf. Dies erklärt unter anderem, weshalb nur sehr wenige Personen des obersten Einkommens- und Vermögenssegmentes im Kanton Schaffhausen Wohnsitz haben. Aufgrund der relativ hohen Steuerbelastung besteht die Gefahr des Wegzugs dieser Personen in steuerlich attraktivere Kantone; die Ansiedlung neuer Personen in diesem Segment wird ganz erheblich erschwert. Für die Schaffung einer konkurrenzfähigen Steuerbelastung im obersten Einkommens- und Vermögenssegment ist eine Senkung des Steuerfusses wegen der damit verbundenen Steuerausfälle kein taugliches Mittel. Nur über eine gezielte Korrektur des Steuertarifs kann hier die Konkurrenzfähigkeit namentlich gegenüber den Nachbarkantonen verbes-

sert werden. Zur vorgeschlagenen Progressionsänderung im obersten Einkommens- und Vermögenssegment ist Folgendes festzuhalten:

- Es findet in diesem Bereich eine bedeutende Attraktivierung statt. Damit kann der Wegzug der betroffenen Steuerzahler verhindert und es können entsprechende Neuzuzüger gewonnen werden. Somit kann das bestehende Steuersubstrat gesichert beziehungsweise neues hinzugewonnen werden.
- Trotz der Progressionsänderung führt jeder zusätzliche Franken Einkommen beziehungsweise Vermögen bei den Betroffenen auch weiterhin zu zusätzlichen Steuern.
- In der Massnahme der Progressionsänderung liegt ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial, insbesondere wegen der starken Anreizwirkung für neue Steuerzahler.
- Da sich zurzeit nur sehr wenige Steuerpflichtige in diesem Segment befinden, sind die zu Beginn noch zu erwartenden Steuerausfälle bescheiden. Sie betragen insgesamt rund Fr. 430'000.–, werden indessen aufgrund der begründeten Erwartungen durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert.
- Die Steuermehreinnahmen von Neuzuzügern in diesem Segment



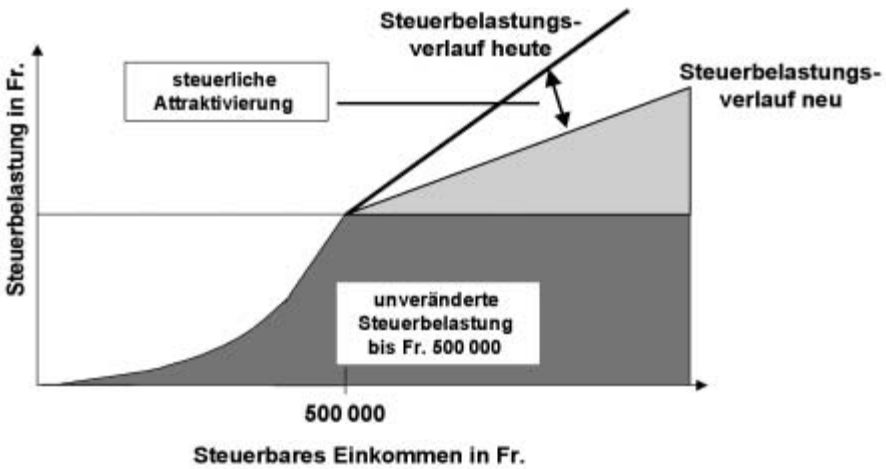
werden durch einen zwingenden Mechanismus für Steuersenkungen verwendet und kommen daher allen Steuerpflichtigen zugute.

Progressionsänderung ab einem steuerbaren Einkommen von 0,5 Mio. Franken (Art. 38 Abs. 2 und 3, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3a). Der Kanton Schaffhausen verfügt über sehr wenige Steuerzahler in hohen Einkommensklassen. Im obersten Segment mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als 1,5 Mio. Franken hat der Kanton Schaffhausen keine Steuerpflichtigen. Die Anzahl Personen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 0,5 Mio. Franken und 1,5 Mio. Franken schwankte in den vergangenen Jahren zwischen 25 und 38, wobei jeweils weniger als 10 Personen über ein steuerbares Einkommen von mehr als 1,0 Mio. Franken verfügten. Die Schwankungen der Anzahl Personen in diesen Einkom-

mensklassen hängen unter anderem direkt von der Wirtschaftssituation und dem damit zusammenhängenden generierten Einkommen, teilweise aber auch von ausserordentlichen Umständen ab. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Anzahl dieser Steuerpflichtigen in den letzten Jahren stabil tief geblieben ist. Vor diesem Hintergrund – und mit dem Ziel, für diese Einkommensklassen attraktiver zu werden – wird die Grenzsteuerbelastung bei einem steuerbaren Einkommen ab 0,5 Mio. Franken stufenweise reduziert. Das heisst, alle Einkommensanteile bis zu 0,5 Mio. Franken werden unverändert zum bisherigen Tarif besteuert; hingegen werden ab einem steuerbaren Einkommen über 0,5 Mio. Franken die über 0,5 Mio. Franken liegenden Einkommensanteile, und zwar nur diese, abgestuft reduziert steuerlich belastet. Schematisch kann die Progressionsänderung wie folgt dargestellt werden.



Steuerbelastungsverlauf aufgrund der Progressionsänderung (schematisch)





Der neue Steuertarif für die Einkommensteile ab 0,5 Mio. Franken schafft insbesondere in Bezug auf die Nachbarkantone eine konkurrenzfähige Steuerbelastung im höchsten Einkommenssegment und erhöht somit die Chancen für einen Zuzug aus diesen Gebieten, bezie-

ungsweise er verringert die Wahrscheinlichkeit eines Wegzugs aus dem Kanton. Die nachfolgende Aufstellung zeigt auf, dass die Steuerbelastung in den Tiefsteuernkantonen auch nach der Tarifänderung im Kanton Schaffhausen noch immer erheblich geringer ist.

Änderung der Steuerbelastung hoher Einkommen									
Stadt Schaffhausen im Vergleich mit anderen Kantonshauptorten 2003									
<small>(Annahmen: verheiratet, wohnhaft in der Stadt Schaffhausen, 2003 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, inkl. Personalsteuer)</small>									
steuerpflichtiges Einkommen in Fr.	Steuerbelastung in ... (in Fr.)								
	Schaffhausen heute	Schaffhausen neu	Frauenfeld	St. Gallen	Zürich	Aarau	Stans	Schwyz	Zug
500'000	132'995	132'995	122'019	134'550	121'107	116'576	78'739	67'160	63'600
600'000	163'415	161'075	148'929	161'460	151'261	143'998	94'730	80'592	76'320
800'000	224'255	210'215	202'749	215'280	211'576	198'774	126'290	107'456	101'760
1'000'000	285'095	249'995	256'569	269'100	271'906	253'734	157'850	134'320	127'200
1'500'000	428'280	322'535	391'119	403'650	422'694	391'134	236'750	201'480	190'800
2'000'000	571'020	392'735	525'669	538'200	573'506	528'534	315'650	268'640	254'400

Progressionsänderung ab einem steuerbaren Vermögen von 10 Mio. Franken (Art. 49 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 3a). Der Kanton Schaffhausen verfügt ebenfalls über wenige Steuerzahler mit sehr hohen Vermögen. Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen zwischen 10 Mio. Franken und 30 Mio. Franken schwankte in den letzten Jahren zwischen 20

und 26 Personen. Insgesamt kann auch hier festgestellt werden, dass die Anzahl dieser Steuerpflichtigen in den letzten Jahren stabil tief geblieben ist.

Gleich wie bei den hohen Einkommen wird auch im Bereich der Vermögen eine Senkung der Grenzsteuerbelastung vorgenommen. Die Vermögensteile bis zu 10 Mio. Fran-



ken werden unverändert zum bisherigen Tarif besteuert. Ab einem steuerbaren Vermögen über 10 Mio. Franken werden die über 10 Mio. Franken liegenden Vermögensteile abgestuft reduziert steuerlich belastet. Der neue Steuertarif für die Vermögensteile ab 10 Mio. Franken schafft insbesondere in Bezug auf

die Nachbarkantone auch in diesem Bereich eine konkurrenzfähigere Steuerbelastung. Die nachfolgende Aufstellung zeigt ebenfalls auf, dass die Steuerbelastung in den Tiefsteuerkantonen auch nach der Tarifänderung im Kanton Schaffhausen noch immer erheblich geringer ist.

Änderung der Steuerbelastung hoher Vermögen Stadt Schaffhausen im Vergleich mit anderen Kantonshauptorten 2003									
Annahmen: verheiratet, 2003 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern									
steuerpflichtiges Vermögen in Fr.	Steuerbelastung in ... (in Fr.)								
	Schaffhausen heute	Schaffhausen neu	Frauenfeld	St. Gallen	Zürich	Aarau	Stans	Schwyz	Zug
10 Mio.	65'520	65'520	47'840	59'800	61'164	58'379	18'460	29'440	38'558
15 Mio.	98'280	93'600	71'760	89'700	95'934	88'149	27'665	44'160	58'432
20 Mio.	131'040	117'000	95'680	119'600	130'764	117'919	36'870	58'880	78'308
30 Mio.	196'560	152'100	143'520	179'400	200'364	177'459	55'280	88'320	118'058
40 Mio.	262'080	175'500	191'360	239'200	269'964	236'999	73'690	117'760	157'808

Zwingende Weitergabe der Steuermehrerträge aus der Progressionsänderung bei hohen Einkommen und Vermögen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 3a)

Die Progressionsänderung für hohe Einkommen und Vermögen ist in dieser Art bisher in keinem anderen Kanton etabliert worden. Auch aus diesem Grund wurde ein externer

Steuerrechtsexperte beauftragt, die rechtliche Zulässigkeit dieser Progressionsänderung zu untersuchen. Der Steuerrechtsexperte kam dabei zum Schluss, dass die Progressionsänderung als Ansiedlungsmassnahme unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann rechtlich zulässig ist, wenn die



durch die Progressionsänderung generierten Mehreinnahmen zwingend für eine allgemeine Steuersenkung verwendet und daher an alle Steuerpflichtigen weitergegeben werden. Der neue Art. 3a sieht demnach vor, dass die Steueremehrerträge entweder über eine Reduktion des Steuerfusses oder über eine Anpassung des Steuertarifs weitergegeben werden müssen. Sobald die Summe der Steueremehrerträge aufgrund des Zuzugs von Personen, die von der Progressionsänderung betroffen sind, ein Prozent des Gesamtertrags der Kantonssteuer der natürlichen Personen erreicht, hat der Kantonsrat den Steuerfuss zwingend im Ausmass der Mehrerträge zu senken oder den Steuertarif zwingend entsprechend anzupassen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sämtliche Steuerpflichtigen von den durch die Progressionsänderung neu generierten Steuererträgen und somit vom erhöhten Steuersubstrat profitieren. Damit wird ein in der Schweiz bisher unbekanntes Modell einer fiskalischen Attraktivierung unter gleichzeitiger sozialer Solidarität geschaffen.

Durch die zwingende Mechanik der Weitergabe der Steueremehrerträge an alle Steuerpflichtigen und der damit verbundenen Reduktion der Steuerbelastung aller Steuerpflichtigen werden allfällige Bedenken aus der Sicht der Steuergerechtigkeit relativiert. Wenn es gelingt, durch die vorgesehene Attraktivierung «gute» Steuerzahler im Kanton Schaffhausen anzusiedeln, profitieren letztlich alle Steuerpflichtigen davon. Wenn es nicht gelingt, wurde ein finanzpolitisch vertretbares Risiko eingegangen, weil die Steuerausfälle verhältnismässig gering sind. In diesem Sinne überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Standortattraktivierung gegenüber der ohnehin nicht bestehenden «absoluten Steuergerechtigkeit».

4. Möglichkeit unterschiedlicher Steuerfüsse für natürliche und für juristische Personen (Art. 3 Abs. 5 und Art. 198 Abs. 4)

Sowohl bei der Kantons- als auch bei der Gemeindesteuer gilt heute für natürliche und für juristische Personen zwingend der gleiche Steuerfuss. Damit ist es nicht möglich, beim Steuerfuss Akzente für natürliche oder für juristische Personen zu setzen. In Gemeinden, in denen die



Steuerbelastung z. B. wegen Mehrausgaben für natürliche Personen steigt, müssen auch die juristischen Personen «mitzahlen». Wenn es sich dabei um Gesellschaften von internationalen Konzernen handelt, werden Steuererhöhungen in der Konzernzentrale als negatives Zeichen für den betroffenen Standort empfunden. Da der Standortwettbewerb im Falle von internationalen Grossfirmen ausgesprochen hart ist, muss dafür gesorgt werden, dass zumindest die Möglichkeit einer differenzierten Festsetzung des Steuerfusses besteht. Dabei steht nicht nur das Argument der Ansiedlung neuer Unternehmen im Vordergrund, sondern in bedeutendem Masse auch die Bindung der ansässigen Betriebe an den Standort im Kanton Schaffhausen. Dass eine differenzierte Festsetzung des Steuerfusses und die damit einhergehende Flexibilisierung des Steuersystems einem Bedürfnis entsprechen, zeigt auch das Beispiel des Kantons Nidwalden. Den Bedenken, durch das neue Instrument werde ein schädlicher Steuerwettbewerb oder gar ein Steuerdumping unter den Gemeinden ermöglicht, wurde durch die Festlegung einer Bandbreite Rechnung getragen. Dabei wurde

der ursprünglich vom Regierungsrat beantragte Spielraum vom Kantonsrat nach Abwägung aller Umstände erheblich enger eingegrenzt. Die Differenz zwischen den beiden Steuerfüssen darf nicht mehr als 15 Punkte betragen. Auf diese Weise haben auch Gemeinden mit einem aktuell hohen Steuerfuss die Möglichkeit, für juristische Personen, von denen bis anhin allenfalls nur wenige Sitz in der Gemeinde hatten, an Attraktivität zu gewinnen. Die Schaffung der erwähnten Möglichkeit im Steuergesetz hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

IV. Weitere Revisionspunkte

Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug des seit 1. Januar 2001 in Kraft stehenden Steuergesetzes zeigen einen gewissen Handlungsbedarf für Anpassungen in formalen Bereichen und an die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen in der Bundesgesetzgebung – insbesondere an das Steuerharmonisierungsgesetz – oder aufgrund der Rechtsprechung. Diese Anpassungen betreffen teilweise auch das Gesetz über die Erbschafts- und



Schenkungssteuern. Diese untergeordneten Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt führen die geplanten Steuerentlastungen im Jahr 2004 zu Steuerausfällen (beziehungsweise Mehrausgaben) in Höhe von rund 4,5 Mio. Franken. Dies entspricht umgerechnet einer Steuerfusssenkung um gut zwei Prozent. Davon entfallen

- auf die Entlastung der Familien rund 2,5 Mio. Franken (Steuerausfall 2,2 Mio. Franken zuzüglich Nettomehrkosten bei der Krankenkassenprämienverbilligung Fr. 300'000.-);
- auf die Entlastung der Unternehmer und der Holdinggesellschaften rund 1,6 Mio. Franken, wobei allein die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung zu Steuerausfällen in Höhe von 1,45 Mio. Franken führt;
- auf die Progressionsänderung bei hohen Einkommen rund Fr. 300'000.- und bei hohen Vermögen rund Fr. 130'000.-, somit insgesamt rund Fr. 430'000.-.

In den ersten Jahren nach der Gesetzesrevision ist davon auszugehen, dass die durch die Einführung der Einzelmassnahmen generierten Steuerausfälle die Mehreinnahmen übersteigen. Trotz den Anfangsausfällen ist im weiteren Verlauf mit Zusatzeinnahmen im Millionenbereich zu rechnen, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die konkreten steuerlichen Anreize sowie das prognostizierte Wachstum bei den Unternehmen zu Mehreinnahmen führen werden. Aufgrund der Annahmen ist ab dem Jahr 2007 per Saldo mit Steuermeheinnahmen zu rechnen.

Im gleichen Umfang wie beim Kanton fallen die Steuerausfälle grundsätzlich auch bei den Gemeinden an. Diese sind von den Ausfällen jedoch aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Steuerzahler sowie aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse in unterschiedlicher Art und Weise davon betroffen. Ergänzend ist hierzu auszuführen, dass sich bei jenen Gemeinden, die von den Steuerausfällen am meisten betroffen sein werden, grundsätzlich auch die erwarteten Mehreinnahmen vermehrt einstellen werden.

Erwägungen des Kantonsrates



Sowohl in den Beratungen der Spezialkommission als auch im Kantonsrat herrschte Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf im Bereich der Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Schaffhausen besteht. Ebenso unbestritten war die finanzpolitisch begründete Konzeption, in einem ersten Schritt gezielte Steuersenkungen für einzelne Zielgruppen vorzunehmen und erst in einem weiteren Schritt das Steuerniveau für alle Steuerpflichtigen weiter zu senken. Die Entlastung der Familien wurde dabei vom Kantonsrat gegenüber der ursprünglichen Vorlage durch eine weitere Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs noch verstärkt. Bei der Progressionsänderung für hohe Einkommen und Vermögen wurden in den Beratungen von einer Minderheit Bedenken in Bezug auf die Steuergerechtigkeit und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit geäussert. Es setzte sich aber – auch gestützt auf die gutachterliche Überprüfung der Massnahme – die Überzeugung durch, dass die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen vor dem Hintergrund des Steuerwettbewerbs, der bescheidenen Steuerausfälle sowie des damit verbundenen Wachstumspotenzials höher zu gewichten ist als die im Steuerrecht ohnehin nicht bestehende «absolute Gerechtigkeit». Ein Antrag, die Progressionsänderung in kleinerem Ausmass vorzunehmen, fand keine Mehrheit. Demgegenüber gestaltete der Kantonsrat den Mechanismus zur Weitergabe der dadurch generierten Steuermehreinnahmen so aus, dass bei einem Erfolg der Massnahme zwingend alle Steuerpflichtigen davon profitieren. Auf diese Weise konnten auch die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Weiter grenzte der Kantonsrat die Möglichkeit der unterschiedlichen Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen durch Festlegung einer engeren Bandbreite ein. Auf diese Weise kann ein allenfalls schädlicher Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden verhindert werden.

Schliesslich fand das vorliegende Massnahmenpaket im Kantonsrat eine äusserst breite Zustimmung. Aufgrund der Tragweite der Änderungen setzte sich aber die Auffassung durch, dass über diese Revision eine Volksabstimmung durchzuführen sei.



Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2003 den vorstehend erläuterten Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2003 und den Anpassungen des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern vom 13. Dezember 1976 mit 44 zu 4 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Revision im Interesse des Kantons Schaffhausen ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Beuter'.

Hermann Beuter

Die Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erna Frattini'.

Erna Frattini

Beschluss des Kantonsrates



Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom 15. September 2003

*Der Kantonsrat Schaffhausen
beschliesst als Gesetz:*

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

³ Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.

⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat zusammen mit dem Staatsvoranschlag Bericht über die Höhe der für die Reduktion des Steuerfusses oder die Anpassung des Steuertarifs gemäss Artikel 3a anrechenbaren Steuererträge am Ende des Vorjahres.

⁵ Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen.

Art. 3a

¹ Der Kantonssteuerertrag von natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 500'000 Fr. oder einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als 10'000'000 Fr., die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton begründen, ist für die Reduktion des Steuerfusses oder für die Anpassung des Steuertarifs gemäss Art. 38 Abs. 2 und 3 zu verwenden.

² Für die Reduktion gemäss Absatz 1 anrechenbar ist der Steuerertrag aus der Veranlagung der betreffenden Steuerpflichtigen im Jahr der Wohnsitznahme oder der ersten vollständigen Steuerperiode. Die anrechenbaren Erträge sind laufend zu summieren. Soweit sie noch nicht für eine Reduktion verwendet wurden, sind sie vorzutragen.

³ Der Kantonsrat reduziert den Steuerfuss oder passt den Steuertarif an, wenn die Summe der Steuererträge mindestens ein Prozent des Gesamtertrages der Kantonssteuer der natürlichen Personen in der letzten Kantonsrechnung erreicht. Dabei ist für jedes ganze Prozent anrechenbarer Steuerertrag ein Prozent Steuerfussreduktion vorzunehmen oder unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse der Steuertarif verhältnismässig anzupassen; die Anpassung des Steuertarifs erfolgt in diesem Fall durch Dekret.

Art. 9 Abs. 3

³ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 14 Abs. 1a

^{1a} Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuern.



Art. 26 lit. d, e und l

Steuerfrei sind:

- d) Zahlungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, Art. 22 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;
- e) Aufgehoben
- l) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.

Art. 37 Abs. 1 lit. b und e

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
pro Kind 6'000 Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 lit. c gewährt wird;

e) als Kinderbetreuungsabzug

höchstens 9'000 Fr. für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss lit. b dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.

Art. 38 Abs. 2, 3 und 3a

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 lit. b zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer

1 Prozent für die ersten	2'700 Fr.
2 Prozent für die weiteren	2'800 Fr.
3 Prozent für die weiteren	4'100 Fr.
4 Prozent für die weiteren	5'400 Fr.
5 Prozent für die weiteren	6'800 Fr.
6 Prozent für die weiteren	8'200 Fr.
7 Prozent für die weiteren	11'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	13'600 Fr.
9 Prozent für die weiteren	17'700 Fr.
10 Prozent für die weiteren	36'900 Fr.
11 Prozent für die weiteren	75'100 Fr.
12 Prozent für die weiteren	88'700 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.

12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

³ Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt die Einkommenssteuer

1 Prozent für die ersten	1'400 Fr.
2 Prozent für die weiteren	2'700 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'700 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'800 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'100 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'400 Fr.
7 Prozent für die weiteren	8'200 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	13'700 Fr.
10 Prozent für die weiteren	28'600 Fr.
11 Prozent für die weiteren	49'200 Fr.
12 Prozent für die weiteren	143'300 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

^{3a} Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

Art. 44 Abs. 1 lit. e

¹ Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

e) Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Art. 48 Abs. 1 lit. c

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:



c) 30'000 Fr. zusätzlich für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird.

Art. 49 Abs. 2 und 2b

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1‰	für die ersten	100'000 Fr.
1,5‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2,5‰	für die weiteren	100'000 Fr.
3‰	für die weiteren	200'000 Fr.
3,5‰	für die weiteren	200'000 Fr.
4‰	für die weiteren	200'000 Fr.
2,8‰	für die weiteren	9'000'000 Fr.
2,4‰	für die weiteren	5'000'000 Fr.
2‰	für die weiteren	5'000'000 Fr.
1,5‰	für die weiteren	10'000'000 Fr.

Für Vermögensteile über 30'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 1‰.

^{2b} Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu zwei Dritteln des Satzes des steuerbaren Gesamtvermögens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote am Kapital von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

Art. 60 Abs. 5

⁵ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 75

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

6 %	für die ersten	50'000 Fr.
9 %	für die weiteren	50'000 Fr.
10 %	für den Restbetrag.	

Art. 78

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Art. 79 (Randtitel)

Domizil- und gemischte Gesellschaften

Art. 80a

¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss Art. 76 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von zehn Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. Art. 227 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von zehn Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

³ Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Gewinn, der sich nach Abs. 1 und 2 ergibt, wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.

Art. 84 lit. b

Die Kapitalsteuer beträgt:

b) bei Holdinggesellschaften (Art. 78) und Verwaltungsgesellschaften (Art. 79) 0,025% des steuerpflichtigen Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Fr. (einfache Steuer);

Art. 85 Abs. 4

⁴ Ergibt sich aufgrund einer Verkehrswertbilanz, dass das Grundkapital einer minimalsteuerpflichtigen juristischen Person am Ende der Steuerperiode durch Verluste um die Hälfte aufgezehrt ist, so ist statt der Minimalsteuer die ordentliche Steuer für juristische Personen zu erheben.

Art. 86 lit. b

Von der Minimalsteuer auf Grundstücken sind ausgenommen:

b) Juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen.

Art. 95

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für das Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Das für den Steuersatz massgebende Einkommen bestimmt sich nach dem Gesamteinkommen. Berufsauslagen und andere Abzüge, die im Quellensteuerabzug für Erwerbseinkommen berücksichtigt worden sind, werden bei der Veranlagung für das sonstige Einkommen nicht mehr angerechnet.



² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den durch das Finanzdepartement festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet. Ein Wechsel ans ordentliche Kataster erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hinreichende Sicherheit leistet.

Art. 99 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt 25% der Bruttoeinkünfte.

Art. 113 Abs. 1

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

Art. 150 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 152 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Fehlt in einer Einsprache gegen eine Ermessenstaxation die Begründung, so wird auf diese nicht eingetreten.

Art. 154 Abs. 3

³ Kommt keine Einigung zustande, wird die Einsprache durch die kantonale Steuerkommission entschieden.

Art. 156

Das Einspracheverfahren ist kostenlos, vorbehalten bleibt Art. 141 Abs. 3.

Art. 194

Die Veranlagung für die Kantonssteuer gilt auch als Veranlagung für die Gemeindesteuer.

Art. 195 Steuerausscheidung

¹ Die Steuerausscheidung bei Steuerpflicht in mehreren Gemeinden erfolgt in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Der Regierungsrat kann für landwirtschaftliche Betriebe den ganzen oder teilweisen Verzicht auf eine Steuerausscheidung vorsehen.

³ Der Ertrag aus einem ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Geschäftsbetrieb einer Einzelunternehmung ist zu einem Drittel in der Wohnsitzgemeinde zu versteuern.

⁴ Die Gemeinden können im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person und unter

Wahrung der öffentlichen Interessen Ausscheidungsvereinbarungen treffen; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 196 Wechsel der Steuerpflicht

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkommunalen Verhältnis sinngemäss durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 197 Streitigkeiten betreffend Steuerhoheit

¹ Ist die kommunale Steuerhoheit strittig, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

² Gegen diesen Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren bei der Veranlagung für die Kantonssteuern gelten sinngemäss. Zur Einlegung der Rechtsmittel sind neben den Steuerpflichtigen auch die betroffenen Gemeinden legitimiert.

Art. 198 Einfache Gemeindesteuer, Gemeindesteuerfuss

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer vom Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Gemeindesteuer zu 100%.

² Für die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Bei der Festsetzung des Voranschlages haben die Gemeinden die Höhe des Steuerfusses in Prozenten der einfachen Gemeindesteuer zu bestimmen.

⁴ Die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Die Differenz zwischen den beiden Steuerfüssen darf nicht mehr als 15 Punkte betragen.

II.

¹ Im Ingress wird «Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen» durch «Der Kantonsrat Schaffhausen» ersetzt.

² In den Artikeln 23 Abs. 2, 41 Abs. 1 und Abs. 4, 122 Abs. 2 und 172 Abs. 2 wird «Grosse Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

III.

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen,



Art. 5 Abs. 2 lit. d

² Steuerbar sind auch:

d) Zuwendungen von Versicherungsleistungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden oder nicht unter die in Art. 7 lit. a genannten Versicherungsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen fallen.

Art. 6 Abs. 2 lit. b

² Steuerbar sind auch:

b) die zu Lebzeiten eines Versicherungsnehmers durch versicherungsvertragliche Begünstigung erfolgten Zuwendungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

¹ SHR 641.100

² SHR 643.100

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Hermann Beuter

Die Sekretärin: Erna Frattini